Nutzungsordnung Feuerwehrhaus Tröbnitz

§ 1 Mieter

Mieter des Feuerwehrhauses Tröbnitz können natürliche und juristische Personen sein.

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einen kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

- 1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechend Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
- 2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

§ 5 Haftung

- 1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
- 2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
- 3. Für die Beseitigung widriger Umstände(Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
- 4. Die Gemeinde Tröbnitz als Vermieter wird von sämtlichen Haftansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6 Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

- 1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
- 2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigten Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
- 3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
- 4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
- 5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.
- 6. Der Schlüssel zum Feuerwehrhaus muss bei Verlust vom Mieter ersetzt werden.

§ 7 Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten. Zur Nachtzeit sind nur die Fenster an der Straßenseite bzw. im Flur zu öffnen, um die Belästigung so gering wie möglich zu halten.

§ 8 Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

- 1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
- 2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen sind hiervon Familienfeiern.

§ 9 Ordnung und Sicherheit

- 1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
- 2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Tröbnitz ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.

- 3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 21.Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
- 4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit des Hauses anzugleichen und soll 150 nicht überschreiten.
- 5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
- 6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10 Mieten

- 1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
- 2. Die Mietsätze für die Überlassung des Feuerwehrhauses gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet bzw. eine Ermäßigung eingeräumt werden. Über eine Ermäßigung oder einen Verzicht entscheidet der Bürgermeister.
- 3. Vereine, die ihren Sitz in Tröbnitz haben, nutzen die Räumlichkeiten für Versammlungen, Proben, Ausschmückung und Vorbereitung der Veranstaltungen mietfrei. Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittskassierung zahlen die Vereine den Mietsatz für natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Tröbnitz haben (siehe Entgeltkatalog).

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2005 in Kraft.

Tröbnitz, den 15.12.2004

Bürgermeister

Anhang zur Nutzungsordnung des Feuerwehrhauses Tröbnitz

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Tröbnitz haben

65,00 Euro pro Tag

b) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Tröbnitz haben

85,00 Euro pro Tag

2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

a) Schadenersatz für Geschirr (Teller, Gläser, Tassen, etc.)

2,-€ pro Stück

b) Schäden am Gebäude, Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen:
 Ermittlung der Kosten auf der Grundlage von Wiederherstellungskosten